



AMTSBLATT

des Landkreises Kyffhäuserkreis

Jahrgang 1

Sondershausen, den 06.09.2022

Nr. 15/2022

<u>Inhalt</u>	<u>Amtlicher Teil</u>	<u>Seite</u>
Nr. 1	Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper, Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper	1-3
Nr. 2	Verbandssatzung des Zweckverbandes „Tierheim Gehofen“, Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Tierheim Gehofen“	3-4
Nr. 3	gefasste Beschlüsse des Kreis Ausschusses am 13.07.2022	5

Nr. 1 Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper, Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper

Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper hat dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. §§ 42 Abs. 2 und 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die nachstehend abgedruckte 5. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper angezeigt.

Diese am 29.07.2022 ausgefertigte 5. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Sondershausen, den 29.08.2022

gez. Hochwind-Schneider
Landrätin

(Siegel)

5. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper

Aufgrund der §§ 31, 38 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), erlässt der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

1. Hinter § 10 ist ein neuer § 10a (**Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**) einzufügen:

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern der Verbandsversammlung aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Verbandsvorsitzende stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Verbandsräte zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Die Verbandsversammlung beschließt in ihrer nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Verbandsvorsitzenden nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen der Verbandsversammlung geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es der Verbandsversammlung während der vom Verbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann sie die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Verbandsvorsitzenden oder eines Viertels der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126 b BGB) ausreichend. Für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Verbandsvorsitzende die Mitglieder der Verbandsversammlung unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i.V.m. § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Der Verband hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass der Verband ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern der Verbandsversammlung und den sonstigen zu einer Sitzung der Verbandsversammlung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmern zu gewährleisten.
- (5) Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Abs. 2 erforderliche/n Endgerät/e (z. B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon) hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(6) Diese Regelungen gelten für beschließende Ausschüsse entsprechend.

2. § 16 a wird wie folgt geändert:

§ 16 a
Ehrenamtliche Tätigkeit/Aufwandsentschädigung

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 S.1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.
Diese beträgt:

	Sockelbetrag (monatlich)	Sitzungsgeld
Verbandsvorsitzender	100 €	30 €
stellv. Verbandsvorsitzende	-	35 €
Verbandsräte (die keine Stellvertreter sind)	-	30 €

Artikel 2

In- Kraft- Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sondershausen, 29. Juli 2022

Grimm

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

**Nr. 2 Verbandssatzung des Zweckverbandes „Tierheim Gehofen“,
Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des
Zweckverbandes „Tierheim Gehofen“**

Der Zweckverband „Tierheim Gehofen“ hat dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. §§ 42 Abs. 2 und 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die nachstehend abgedruckte 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Tierheim Gehofen“ angezeigt.

Diese am 03.08.2022 ausgefertigte 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Tierheim Gehofen“ wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Sondershausen, den 29.08.2022

gez. Hochwind-Schneider
Landrätin

(Siegel)

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Tierheim Gehofen“

Auf Grund der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87) i. V. m. den §§ 16 ff des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Tierheim Gehofen“ in seiner Sitzung vom 28.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Tierheim Gehofen“ vom 11.11.2019, in der Fassung der 1. Änderung vom 07.01.2020, wird wie folgt geändert:

Der § 14 Amtliche Bekanntmachungen der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 14

Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes „Tierheim Gehofen“ werden nach der in der Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises für Satzungen vorgesehenen Veröffentlichungsform öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden unter Angabe des Sitzungstages, der Beschlusnummer und stichwortartiger Beschreibung des Beschlussinhaltes nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden nach Absatz 1 bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Tierheim Gehofen“ sowie Verbandsinformationen werden durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ bekannt gemacht.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

An der Schmücke, den 03.08.2022

Silvana Schäffer
Verbandsvorsitzende

Nr. 3 gefasste Beschlüsse des Kreisausschusses am 13.07.2022

In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Kyffhäuserkreises am 13.07.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 2022/7/053

Revision des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) in der Form eines Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages zwischen Kyffhäuserkreis und Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH (RBG)

Der Kreisausschuss stimmt der 4. Änderung des ÖDA zwischen dem Kyffhäuserkreis und der RBG und somit dem in der Anlage angefügten Anhang 2 in Form der Revision der Kalkulation vom 29.06.2022 zu.

Beschluss Nr. 2022/7/054

Revision des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) in der Form eines Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages zwischen Kyffhäuserkreis und Stadtbus-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH (SBG)

Der Kreisausschuss stimmt der 4. Änderung des ÖDA zwischen dem Kyffhäuserkreis und der SBG und somit dem in der Anlage angefügten Anhang 2 in Form der Revision der Kalkulation vom 29.06.2022 zu.

Beschluss Nr. 2022/7/055

Revision des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) in der Form eines Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages zwischen Kyffhäuserkreis und Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS)

Der Kreisausschuss stimmt der 5. Änderung des ÖDA zwischen dem Kyffhäuserkreis und der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH und somit dem in der Anlage angefügten Anhang 2 in Form der Revision der Kalkulation vom 29.06.2022 zu.

Die jeweiligen Anlagen der Beschlüsse liegen gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises in der Zeit vom 6. September 2022 bis 21. September 2022 beim Landratsamt des Kyffhäuserkreises in 99706 Sondershausen, Markt 8, Zimmer 2.01, während der üblichen Öffnungszeiten aus.

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele, Pressereferent

Telefon: 03632 / 741 – 110, E-Mail: pressestelle@kyffhaeuser.de

Erscheinungsweise:

- ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises www.kyffhaeuser.de und gebührenfreie Auslegung im Eingangsbereich des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises, Markt 8 in 99706 Sondershausen.
- Das Amtsblatt kann als Download über www.kyffhaeuser.de bezogen werden.